



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Teisnach
Prälat-Mayer-Platz 5
94244 Teisnach

Ihre Nachricht
02.03.2026

Unser Zeichen
3-4622-REG-143-7269/2026

Bearbeitung +49 (991) 2504 130
Doris Winkler

Datum
09.04.2026

**Bauleitplanung Markt Teisnach;
Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem Deckblatt Nr. 11 und Aufstel-
lung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO "Freiflächenphotovoltaik-
anlage An der B85";
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir hiermit Stellung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Wir
verweisen jedoch auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen:

Grundwasser- und Bodenschutz

Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage
und des Schutzzauns in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Die Gründung ist flachgründig zu gestalten. Ein tieferes Eindringen in den Verfüll-
körper der ehemaligen Kiesgrube ist zu vermeiden, um ein Eindringen von Nieder-
schlagswasser und einen damit einhergehenden potentiellen Stoffaustrag weitest-
gehend zu unterbinden.



Aus Gründen des allgemeinen **Grundwasserschutzes** ist die Verwendung verzinkter Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker, welche mit Grundwasser in Berührung kommen, auszuschließen und nur ausnahmsweise zulässig (siehe Merkblatt 1.2/9, Bay. Landesamt für Umwelt).

Im Sinne des vorsorgenden **Bodenschutzes** ist auf wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen für die Montage und Befestigung der Module zurückzugreifen, da ansonsten über die gesamte Nutzungsdauer von einer Zinkanreicherung im Boden oberhalb des Vorsorgewertes nach BBodSchV auszugehen ist. Damit wäre auch ein Wertverlust der Fläche verbunden.

Um Erosionsschäden zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.



Abb. 26:
Wasserablauf zwischen den Modulen durch Abstände

Die Abstände zwischen den Modulen von 3,0 m lt. dem LABO-Papier werden, ebenso wie ein Abstand der Solarmodule zur Geländeoberkante von mind. 0,80 m, eingehalten.

Bei Eingriffen > 0,5 ha ist in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept vorzusehen. Ebenso ist der Rückbau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bereits ab einer **Einwirkungsfläche > 3.000 m²** vom Vorhabensträger eine [bodenkundlichen Baubegleitung](#) (BBB) nach DIN 19639 verlangt werden. Das bedeutet, dass die Fläche nicht zwingend voll bebaut/überbaut sein muss. Allein durch die Baumaßnahme (Befahrung, Verdichtung, usw.) wird der anstehende Boden gestört und auf den Untergrund (negativ) eingewirkt.

Neben den einschlägigen Gesetzen und DIN-Normen sind bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen auch der „*Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Pho-*

tovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU sowie die neueste Fassung der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu beachten.

Sonstiges

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler